

Wegleitung für fakultätsübergreifende Promotionsfächer

Diese Wegleitung ergänzt das "Reglement zur Erlangung des Doktorgrads an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel" für die Promotionsfächer "**Medizinisch-biologische Forschung, Pharmakologie, Geschichte der Naturwissenschaften und Epidemiologie**".

1. Medizinisch-biologische Forschung und Pharmakologie

- a) "**Medizinisch-biologische Forschung**" umfasst Promotionen in Bereichen, welche die Zusammenarbeit mit Forscherinnen und Forschern der Medizinischen Fakultät erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen. Dazu gehören Promotionen, wo biochemische, analytisch-chemische, zell- und molekularbiologische, pharmakologische und/oder immunologische Fragen eine wichtige Rolle spielen. Mit dem Promotionsfach "Medizinisch-biologische Forschung" soll ein Schwerpunkt auf den interdisziplinären Charakter des gewählten Dissertationsthemas gelegt werden. Das Promotionsfach "**Pharmakologie**" ist ein Teilgebiet der Medizinisch-biologischen Forschung und umfasst insbesondere Promotionen in Bereichen, die zur Entwicklung neuer Arzneimittel und der Aufklärung ihrer Wirkungsweisen auf molekularer Ebene beitragen. Dazu gehören Promotionen mit physiologischen, biochemischen, analytisch-chemischen, zell- und molekularbiologischen und immunologischen Schwerpunkten.
- b) Bei Beginn der Dissertation wird ein Komitee gebildet, bestehend aus der oder dem Fakultätsverantwortlichen, der Korreferentin oder dem Korreferenten (falls schon bekannt), der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter (falls die Leitung delegiert wird) und allenfalls weiteren Mitgliedern auch ausserhalb des engeren Fachbereiches. Das Dissertationskomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen. Es wird im Einverständnis mit den Beteiligten zusammengesetzt und überwacht den Fortgang der Arbeit. Die Zusammensetzung und das Dissertationsthema werden der Dekanin oder dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt.
- c) Gemäss "Reglement zur Erlangung des Doktorgrads ..." muss die oder der Fakultätsverantwortliche ein stimmberechtigtes Mitglied der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein. In Ausnahmefällen kann die Fakultät ein stimmberechtigtes Mitglied der Medizinischen Fakultät zulassen, sofern dieses mit dem Promotionsfach und dem dazugehörigen Nachdiplomstudium wohlvertraut und aktiv und anerkannterweise in der Forschung tätig ist.

Die Leitung und Beurteilung der Dissertation kann ganz oder teilweise an eine Dissertationsleiterin oder einen Dissertationsleiter abgegeben werden, welche oder welcher ein Mitglied der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen oder der Medizinischen Fakultät sein muss.

Auswärtige Korreferentinnen oder Korreferenten mit ausgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikationen können auf Antrag und mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans zugelassen werden. Der begründete Antrag muss von der oder dem Fakultätsverantwortlichen bestätigt werden und soll Lebenslauf und Publikationsliste der auswärtigen Expertin oder des auswärtigen Experten enthalten.

- d) Das obligatorische Nachdiplomstudium setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden. Der Besuch von Kolloquien und Seminarien bildet eine selbstverständliche Ergänzung des Nachdiplomstudiums. Das Dissertationskomitee legt im gegenseitigen Einverständnis mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Einzelheiten fest. Die oder der Fakultätsverantwortliche ist für die korrekte Durchführung zuständig.

Sollte die Vorbildung der Doktorandin oder des Doktoranden für die geplante Doktorarbeit nicht genügen (siehe § 1 des "Reglements zur Erlangung des Doktorgrads ..."), kann ein

Zusatzstudium als Erweiterung der Nachdiplomstudien notwendig sein. Dieses soll vom Dissertationskomitee in gegenseitigem Einverständnis mit Dozierenden und Doktorierenden festgelegt werden.

Zur Anerkennung des Nachdiplomstudiums sind Leistungsnachweise zu erbringen. Die Art der Leistungsnachweise soll dem Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltung angepasst sein und wird zu Beginn des Semesters im Einverständnis zwischen Dozenten und Doktorierenden festgelegt.

2. Geschichte der Naturwissenschaften

- a) Zur Geschichte der Naturwissenschaften gehören z.B. Promotionen im Bereich der Geschichte der Mathematik, der Physik, der Pharmazie usw.
- b) Bei Beginn der Dissertation wird ein Komitee gebildet, bestehend aus der oder dem Fakultätsverantwortlichen, der Korreferentin oder dem Korreferenten (falls schon bekannt), der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter (falls die Leitung delegiert wird) und allenfalls weiteren Mitgliedern. Das Dissertationskomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen, unter ihnen ein Mitglied der Philosophisch-Historischen Fakultät. Es wird im Einverständnis mit den Beteiligten zusammengesetzt und überwacht den Fortgang der Arbeit. Die Zusammensetzung und das Dissertationsthema werden der Dekanin oder dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt.
- c) Gemäss "Reglement zur Erlangung des Doktorgrads ..." muss die oder der Fakultätsverantwortliche ein stimmberechtigtes Mitglied der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein. In Ausnahmefällen kann die Fakultät ein stimmberechtigtes Mitglied der Philosophisch-Historischen Fakultät zulassen, sofern dieses mit dem Promotionsfach und dem dazugehörigen Nachdiplomstudium wohlvertraut und aktiv und anerkannterweise in der Forschung tätig ist.

Die Leitung und Beurteilung der Dissertation kann ganz oder teilweise an eine Dissertationsleiterin oder einen Dissertationsleiter abgegeben werden, welche oder welcher ein Mitglied der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen oder der Philosophisch-Historischen Fakultät sein muss.

Die Korreferentin oder der Korreferent soll ein Mitglied der Philosophisch-Historischen Fakultät sein. Auswärtige Korreferentinnen oder Korreferenten mit ausgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikationen können auf Antrag und mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans zugelassen werden. Der begründete Antrag muss von der oder dem Fakultätsverantwortlichen bestätigt werden und soll Lebenslauf und Publikationsliste der auswärtigen Expertin oder des auswärtigen Experten enthalten.

- d) Das obligatorische Nachdiplomstudium setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen an der Philosophisch-Historischen Fakultät im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden und umfasst Kurse in den historischen Hilfswissenschaften Quellen- und Archivkunde sowie Veranstaltungen für fortgeschrittene Studierende im Bereich der in der Dissertation untersuchten Epoche. Diese müssen durch entsprechende Leistungsnachweise belegt werden. Der Besuch von Kolloquien und Seminarien bildet eine selbstverständliche Ergänzung des Nachdiplomstudiums. Das Dissertationskomitee legt im gegenseitigen Einverständnis mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Einzelheiten fest. Die oder der Fakultätsverantwortliche ist für die korrekte Durchführung zuständig.
- e) Studierenden, die eine Promotion in Geschichte der Naturwissenschaften anstreben, wird empfohlen, frühzeitig Kontakt zu den Dozierenden des Historischen Seminars aufzunehmen.

3. Epidemiologie

- a) "Epidemiologie" umfasst Promotionen in Bereichen, welche die Zusammenarbeit mit Forscherinnen und Forschern der Medizinischen, der Philosophisch-Historischen und anderer Fakultäten erfordern oder als sinnvoll erscheinen lassen. Dazu gehören Promotionen aus dem Gebiet der medizinischen Zoologie, insbesondere der medizinischen Parasitologie, die eine epidemiologische Fragestellung bearbeiten und dadurch Komponenten der Feldforschung und Ökologie, der Ethnologie, der Soziologie, der Pharmazie, der Gesundheits-ökonomie sowie der Sozial- und Präventivmedizin einschliessen können.
- b) Bei Beginn der Dissertation wird ein Komitee gebildet, bestehend aus der oder dem Fakultätsverantwortlichen, der Korreferentin oder dem Korreferenten, der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter (falls die Leitung delegiert wird) und allenfalls weiteren Mitgliedern. Das Dissertationskomitee muss aus mindestens drei Personen bestehen. Es wird im Einverständnis aller Beteiligten zusammengesetzt und überwacht den Fortgang der Arbeit. Die Zusammensetzung des Dissertationskomitees und das Dissertationsthema werden der Dekanin oder dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt.
- c) Gemäss "Reglement zur Erlangung des Doktorgrads..." muss die oder der Fakultätsverantwortliche ein stimmberechtigtes Mitglied der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

Die Leitung und Beurteilung der Dissertation kann ganz oder teilweise an eine Dissertationsleiterin oder einen Dissertationsleiter abgegeben werden, welche oder welcher ein Mitglied der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen, der Philosophisch-Historischen, der Medizinischen oder der entsprechenden Fakultät sein muss.

Auswärtige Korreferentinnen oder Korreferenten mit ausgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikationen können auf Antrag und mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans zugelassen werden. Der begründete Antrag muss von der oder dem Fakultätsverantwortlichen bestätigt werden und soll Lebenslauf mit Publikationsliste der auswärtigen Experin oder des auswärtigen Experten enthalten.

- d) Das obligatorische Nachdiplomstudium setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden. Der Besuch von Kolloquien und Seminarien bildet eine selbstverständliche Ergänzung des Nachdiplomstudiums. Das Dissertationskomitee legt im gegenseitigen Einverständnis mit der Doktorandin und dem Doktoranden die Einzelheiten fest. Die oder der Fakultätsverantwortliche überwacht die Durchführung.

Sollte die Vorbildung der Doktorandin oder des Doktoranden für die geplante Doktorarbeit nicht genügen (siehe § 1 des "Reglements zur Erlangung des Doktorgrads..."), ist ein Zusatzstudium als Erweiterung der Nachdiplomstudien notwendig. Dieses wird vom Dissertationskomitee im Einverständnis mit Dozierenden und Doktorierenden festgelegt.

Zur Anerkennung des Nachdiplomstudiums sind Leistungsnachweise zu erbringen. Die Art der Leistungsnachweise soll dem Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltung angepasst sein und wird zu Beginn des Semesters im Einverständnis zwischen Dozenten und Doktorierenden festgelegt.

Aenderung des "Reglements zur Erlangung des Doktorgrades an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät" unter Einbezug der Promotionsfächer "Pharmakologie" und "Epidemiologie" von der Fakultät genehmigt am 3.1.1995. Redaktionelle Aenderung der Wegleitung für fakultätsübergreifende Promotionsfächer vom Dekanat genehmigt am 27.7.1995.

Diese Wegleitung ersetzt die Wegleitung vom 22.6.1993.